

Richtwerte für den N_{\min} -Gehalt bei ausnahmsweise zeitig erforderlicher N-Düngung für Ackerkulturen (mehrjährige Mittelwerte)

Nach § 3 Absatz 2 DüV besteht für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln.

Methodische Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen, Gemüsekulturen und Erdbeeren nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung können dem entsprechenden Informationsblatt des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen werden (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>). Dort sind in der „Datensammlung Düngerecht“ auch die erforderlichen Daten (N-Bedarfswerte, Ertragsniveau, Zu- und Abschläge, anzurechnende Bodentiefe beim N_{\min} usw.) zu finden.

Bei Ackerkulturen müssen für die N-Düngebedarfsermittlung auch die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen ermittelt sein.

Falls zum Zeitpunkt der N-Düngebedarfsermittlung vor einer ersten, zeitig erforderlichen N-Düngung auf Ackerland noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen, kann ausnahmsweise ein betrieblicher Erfahrungs- oder Schätzwert bzw. Richtwert der zuständigen Stelle (LfULG) zur Bedarfsermittlung verwendet werden.

Die Verwendung von betrieblichen Erfahrungs- bzw. Schätzwerten, die auf Bodenuntersuchungen des jeweiligen Standortes beruhen, ist gegenüber der Verwendung von Richtwerten zu bevorzugen.

Richtwerte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff für eine erste, zeitig erforderliche N-Düngung auf Ackerland werden hiermit in der nachstehenden Tabelle 1 für das Jahr 2025 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Mittelwerte aus den N_{\min} -Werten aus umfangreichen Untersuchungsergebnissen des LfULG der Jahre 2020 bis 2024.

Die Verwendung dieser Richtwerte zur N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2025 ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine erste N-Düngung auf Ackerland sehr zeitig erforderlich ist und wenn noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen.

Besondere Anforderungen in Nitrat-Gebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO):

Auf Ackerflächen in Nitratgebieten nach SächsDüRe VO vom 15.11.2022 ist im Rahmen der N-Düngebedarfsermittlung die Ermittlung der im Boden verfügbaren Menge an Stickstoff ausschließlich durch Untersuchung von repräsentativen Bodenproben zulässig. Die o.g. ausnahmsweise Verwendung von betrieblichen Erfahrungs- oder Schätzwerten bzw. Richtwerten der zuständigen Stelle (LfULG) zur Düngebedarfsermittlung wird auf diesen Flächen somit nur dann zugelassen, wenn die Bodenbeprobung bereits ordnungsgemäß erfolgt ist, jedoch die Ergebnisse der Untersuchung noch nicht vorliegen.

Bearbeiter:	Dr. Michael Grunert
Abteilung/Referat:	Landwirtschaft/Pflanzenbau
E-Mail:	michael.grunert@smekul.sachsen.de
Telefon:	035242 631-7201
Redaktionsschluss:	10.01.2025
Internet:	www.lfulg.sachsen.de

Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N- Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf erfolgen.

Im Weiteren besteht die Verpflichtung, umgehend den aktuell tatsächlich verfügbaren Stickstoff im Boden nach § 4 Absatz 4 Nr. 1 DüV zu ermitteln.

Spätestens vor der nächsten N-Gabe ist eine korrigierte N-Düngebedarfsermittlung anhand der aktuellen Werte zu berechnen; in Nitrat-Gebieten nur anhand der dann aktuell vorliegenden Untersuchungsergebnisse (keine Verwendung von Richtwerten).

Eine erneute N-Düngebedarfsermittlung kann nur dann entfallen, wenn der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden geringer als der verwendete Schätz- bzw. Richtwert ist oder dieser nur bis zu maximal 10 kg N/ha überschritten wird (Toleranzbereich).

Insgesamt ist zu beachten, dass der tatsächliche N_{min}-Wert im aktuellen Jahr 2025 auch deutlich höher liegen kann als der hiermit vom LfULG veröffentlichte mehrjährige Richtwert.

Tab. 1: Richtwerte für N_{min}- Gehalte zur N-Düngebedarfsermittlung vor der ersten N-Düngung bei ausnahmsweise zeitig erforderlicher N-Düngung für Ackerkulturen im Jahr 2025 (kg N/ha, mehrjähr. Mittelwert 2020 - 2024) bezogen auf steinfreien Boden

	Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmig. Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
Winterraps	0-30	18	18	22	19	19	19
	30-60	8	13	14	12	10	12
	60-90	14	18	18	14	13	15
	0-90	40	49	54	45	42	46
Wintergerste	0-30	21	17	22	18	21	18
	30-60	11	9	15	11	17	13
	60-90	16	14	19	15	18	16
	0-90	48	40	56	44	56	47
Winterroggen, Wintertriticale	0-30	15	17	19	20	22	15
	30-60	10	10	15	14	16	14
	60-90	15	15	18	16	17	17
	0-90	40	42	52	50	55	46
Winterweizen	0-30	24	17	24	20	23	22
	30-60	10	13	20	20	24	25
	60-90	17	18	23	21	24	25
	0-90	51	48	67	61	71	72
vor Sommerungen (nur bei zeitiger Aussaat)	0-30	16	21	21	21	25	25
	30-60	9	11	15	19	22	23
	60-90	14	15	18	21	23	24
	0-90	39	47	54	61	70	72

Die N_{min}-Richtwerte beziehen sich auf **steinfreien Boden**. Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages berücksichtigt werden. Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren. Die Anrechnung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%)}{100}$$

Die N_{min}-Richtwerte für das Frühjahr 2025 auf Grundlage der aktuellen Untersuchungsergebnisse des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen werden Ende Februar veröffentlicht.